

Stärkung der Laien durch Kirchenreform?

Das Verhältnis von Klerus und Laien auf dem Konzil von Konstanz (1414–1418)

Ulrike Treusch

1. „geistlich und och weltlich herren“ – Klerus und Laien als Thema des Konzils

Um das Jahr 1420 beginnt Ulrich Richental (ca. 1360–1437) seine Chronik des Konzils von Konstanz mit folgenden Worten:

„Hienach volgett, wie das concilium gelait ist worden gen Costentz, und wie es dar kam, und wie es anfieng, und was sachen sich also ze Costentz in dem concilium volgiengen und da beschach, und wie es zerging, und wie vil herren dar koment, sy wärind gaistlich oder sy wäremd weltlich, und mit wie vil personen; das alles ich Ulrich Richental zesammen bracht hab, und es aigentlich von huß ze hus erfahren hab, wann ich burger und sesshaft ze Costentz was [...], und erkannt was, das mir gaistlich und och weltlich herren saiten“.¹

Der Verfasser dieser Zeilen, Ulrich Richental, war selbst weder Kleriker noch offiziell Konzilsteilnehmer.² Er bekleidete kein öffentliches Amt, war aber ein angesehener und gut in Konzilskreise hinein vernetzter Bürger der Stadt Konstanz. In dieser Perspektive beschreibt er um 1420 das Konzilsgeschehen als eine Geschichte der „Herren“, „sy wärind gaistlich oder sy wäremd weltlich“. Richentals Augenmerk gilt den Führungspersönlichkeiten des Konzils, König Sigismund, den Adligen und dem hohen Klerus, wobei er die Unterscheidung von weltlichem und geistlichem Stand voraussetzt.

¹ ULRICH RICHENTAL, Die Chronik des Konzils von Konstanz 1,1, (ed. THOMAS MARTIN BUCK, 2019 (MGH Digitale Editionen 1), <https://edition.mgh.de/001/html/edition.html>, Aulendorfer Version).

² Zu Richental vgl. BUCK, THOMAS MARTIN, Der Konzilschronist Ulrich Richental. Zur sozialen Logik eines spätmittelalterlichen Textes, in: Karl-Heinz Braun u.a. (Hg.), Weltereignis des Mittelalters – Das Konstanzer Konzil 1414–1418. Essays, Darmstadt 2013, 16–21; DERS., Ein teilnehmender Beobachter. Ulrich Richental als Chronist der Konzilsstadt, in: Badisches Landesmuseum (Hg.), Weltereignis des Mittelalters – Das Konstanzer Konzil 1414–1418. Katalog, Darmstadt 2014, 258–260, dort weitere Literatur.

1.1 Klerus und Laien als geistlicher und gesellschaftlicher Stand

Richental nimmt die theologisch-kirchenrechtliche Unterscheidung von Klerus und Laien auf, wie sie im 12. Jahrhundert Gratian in einem wirkmächtigen Dekret (1140) formulierte:

„Duo sunt genera Christianorum. Est autem genus unum, quod mancipatum divino officio, et deditum contemplationi et orationi, ab omni strepitu temporalium cessare convenit, ut sunt clerici, et Deo devoti, videlicet conversi [...]. Aliud vero est genus Christianorum, ut sunt laici.“³

Gratians Dekret hält den Unterschied zwischen Klerus und Laien fest, wie er sich bereits seit dem dritten Jahrhundert entwickelt hatte.⁴ So zeichnete sich ein Kleriker gegenüber dem Laien durch seine priesterliche Funktion im Gottesdienst und durch seine Lebensform aus, wie sie exemplarisch in der Tonsur als äußerem Zeichen sichtbar wurde, während der Stand des Laien eher als Zugeständnis an die menschliche Schwäche verstanden und der Laie *ex negativo* als Nicht-Kleriker definiert wurde.⁵ Dieser kirchenrechtlichen Unterscheidung von Kleriker und Laie folgend, beschreibt Ulrich Richental in seiner Chronik das Auftreten und Handeln der „geistlich und och weltlich herren“ – eine Perspektive, die neben dem geistlichen den gesellschaftlichen Stand der Konzilsteilnehmer zum Kriterium des Berichtswerten macht.

Denn zum Stand der Laien gehörten in der spätmittelalterlichen Gesellschaft Angehörige unterschiedlicher gesellschaftlicher Stände; die Laien waren eine heterogene Gruppe, zu der adlige Laien, bei Richental die „Herren“, ebenso zählten wie der städtische Bürger, der Bauer oder unfreie Knecht. Die zunächst statische Zugehörigkeit zu einem gesellschaftlichen Stand verband sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts mit einer begrenzten sozialen Mobilität, wo das akademische Studium den Aufstieg in den Gelehrtenstand ermöglichte oder sich ein Amtsadel ausbildete. Angesichts dieser beginnenden gesellschaftlichen Mobilität ist zu fragen, ob auch die geistlichen Stände von Klerus und Laien eine solche Aufweichung fester Standesgrenzen erfahren, die den Laien gegenüber dem Kleriker aufwerten.

³ Decretum Gratiani, C. 12, q. 1, c. 7 (ed. Friedberg I, 678).

⁴ Vgl. zu Begriff und Verständnis von Laien im Mittelalter: VAUCHEZ, ANDRÉ, Gottes vergessenes Volk. Laien im Mittelalter, Freiburg i.Br. / Basel / Wien 1993; IMBACH, RUEDI, Laien in der Philosophie des Mittelalters. Hinweise und Anregungen zu einem vernachlässigten Thema, Amsterdam 1989 (Bochumer Studien zur Philosophie 14), hier 13–30. Die zweite mögliche Bedeutung von Laien als nicht (theologisch) gebildete Menschen (illiterati) spielt für die Chronik Richentals keine Rolle.

⁵ Zu Gratians Dekret vgl. COX, RONALD J., A Study of the Juridic Status of Laymen in the Writing of the Medieval Canonists, Washington D.C. 1959, hier 19–26; IMBACH, Laien (wie Anm. 4), 17–19.

1.2 Das Konzil von Konstanz als Ort für die Frage nach dem Verhältnis von Klerus und Laien

Für die Frage nach Klerus und Laien im Kontext der Kirchenreform des 15. Jahrhunderts kann exemplarisch das Konzil von Konstanz (1414–1418) betrachtet werden als ein „Weltereignis des Mittelalters“⁶, das sich selbst die Beseitigung des Schismas und die Kirchenreform als Programm gab und vielfältigen theologischen Fragen ein Forum bot. Auch das vorausgehende Konzil von Pisa (1409) stellte sich bereits der Aufgabe der Kirchenreform. Doch beginnt das Konzil von Konstanz die Reform „in capite et membris“ im 15. Jahrhundert und zeigt einen ersten Höhepunkt in der Aufnahme und Diskussion ekklesiologischer Entwürfe.⁷

In den drei Reformaufgaben, *causa unionis*, *causa fidei* und *causa reformationis*, die die Konzilsväter in Konstanz formulierten, wird in unterschiedlichem Maße auch das Verhältnis von Klerus und Laien angesprochen. In der Beseitigung des Papst-Schismas und der Wiederherstellung der Einheit der Kirche unter einem Papst (*causa unionis*) berühren die Diskussionen um das Verhältnis von Papst und Konzil am Rande auch das Verhältnis von Klerus und Laien. In der *causa fidei* werden die ekklesiologischen Lehren von John Wycliff und Jan Hus zurückgewiesen und dabei wird die Frage berührt, welche Rolle Kleriker und Laien in der Kirche haben. Auch der Plan einer Reform der Gesamtkirche (*causa reformationis*) schließt Kleriker und Laien ein.⁸

1.3 Quellen des Konzils

Für die Frage nach dem Verhältnis von Klerus und Laien auf dem Konzil von Konstanz sind als normative Grundlage zunächst die Konzilsdekrete heranzuziehen.⁹ Diese bilden jedoch den Abschluss einer oft längeren Diskussion der

⁶ So der Titel der Großen Landesausstellung Baden-Württemberg zum 600jährigen Jubiläum sowie der zweibändigen Begleitpublikation (wie Anm. 2).

⁷ Zum Begriff der Reform „an Haupt und Gliedern“ auf dem Konzil von Konstanz vgl. FRECH, KARL AUGUSTIN, Reform an Haupt und Gliedern. Untersuchung zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter, Frankfurt a.M. u.a. 1992 (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 510), hier 355–363.

⁸ Angesichts der zahlreichen Publikationen zum Konzil von Konstanz sei nur hingewiesen auf die grundlegende Darstellung von BRANDMÜLLER, WALTER, Das Konzil von Konstanz 1414–1418, 2 Bde., Paderborn u.a. 21999 / 1997, die Darstellung von Forschungsstand und -aufgaben von MÜLLER, HERIBERT, Die kirchliche Krise des Spätmittelalters. Schisma, Konziliarismus und Konzilien, München 2012 (EDG 90), 77–97, sowie die Zusammenstellung wichtiger Literatur von MIETHKE, JÜRGEN, in: Weltereignis. Essays (wie Anm. 2) 226–245, sowie [O.A.], in: Weltereignis. Katalog (wie Anm. 2), 369–387.

⁹ Zu den Dekreten des Konzils siehe Mansi 27, 529–1240; *Magnum oecumenicum Constantiense concilium*, 6 Bde., hg. v. Hermann von der Hardt, Frankfurt / Leipzig 1696–1700. Zu den Editionen vgl. FRENKEN, ANSGAR, Die Quellen des Konstanzer Konzils in den

Konzilsteilnehmer und sind sprachlich sorgsam formulierte Dokumente, oft Kompromisspapiere.¹⁰ Einblick in die vorausgehende und die Dekrete begleitende interne Diskussion bieten die halboffiziellen Dokumente, die den Konzilsteilnehmern schriftlich vorlagen, aber in dieser Form nicht verabschiedet wurden.¹¹ Dazu zählen z.B. die *Avisamenta* der Reformausschüsse und Programmschriften in der *causa reformationis*. Eine dritte Gruppe von Texten, z.B. Briefe und Berichte von Gesandten oder die sog. Konzilstagebücher, stellen das Geschehen aus dem Blick eines Konzilsteilnehmers dar und waren von vornherein nur für eine begrenzte Öffentlichkeit, wie z.B. den eigenen Orden oder den Landesherrn, bestimmt. Neben diesen lateinischen Texten bildet schließlich die eingangs zitierte Chronik Ulrich Richentials eine besondere, da volkssprachliche und das Konzil aus der Perspektive eines Konstanzer Bürgers beschreibende Quelle.

Zunächst sollen die Dekrete des Konzils auf das darin formulierte Verständnis von Klerus und Laien befragt werden, wobei sich die Untersuchung auf die Verwendung des Begriffs *laicus* in den Konzilsbeschlüssen konzentriert. Die Konzilsagenda, die sich zunächst der *causa unionis*, dann der *causa fidei* und abschließend der *causa reformationis* widmete, gibt Rahmen und Reihenfolge vor. Das Verständnis von Laie und Klerus in den Konzilsbeschlüssen wird ergänzt durch ausgewählte Quellentexte von Konzilsteilnehmern. Zu erwarten ist, dass die Konzilsdekrete die kirchenrechtlich hierarchische Dichotomie von Klerus und Laien eher bestätigen als hinterfragen, geht es dem Konzil doch zunächst um die Stabilisierung der Kirche und ihrer Ordnung.

2. Laien und Klerus in der *causa unionis*

Mit nachdrücklicher Unterstützung König Sigismunds berief Papst Johannes XXIII. ein Konzil zur Kirchenreform ein, das am 5. November 1414 in Konstanz begann. Die Konzilsteilnehmer formulierten die Aufgaben des Konzils

Sammlungen des 17. und 18. Jahrhunderts, in: AHC 30 (1998), 416–439. – Im Folgenden wird, sofern nicht anders vermerkt, nach der lat.-dt. Ausgabe von Wohlmuth zitiert, die Hardt folgt, aber auf die „zahlreichen Dekrete, die sich auf die innere Verwaltung des Konzils und der Kirche oder auf die gerichtlichen Akte beziehen“ (403f.) nur verweist: Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 2: Konzilien des Mittelalters: Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517), hg. v. Josef Wohlmuth, Paderborn u.a. 2000, zum Konzil von Konstanz: 403–451.

¹⁰ Vgl. HELMRATH, JOHANNES, Reform als Thema der Konzilien des Spätmittelalters, in: Giuseppe Alberigo (Hg.), Christian Unity. The Council of Ferrara-Florenz 1438/39–1989, Leuven 1991 (BETHL 97), 75–152, hier 105: „Konzilsdekrete sind fast nie originelle ‚Würfe‘, es sind meistens Glieder in einer Kette, und zwar einer langen.“

¹¹ Viele dieser Dokumente sind in der vierbändigen Edition von HEINRICH FINKE (Hg.), Acta Concilii Constanciensis, 4 Bde., Münster 1896–1928, zusammengestellt.

und dessen Legitimation nach der Flucht von Papst Johannes XXIII. aus Konstanz in der dritten Sitzung am 26. März 1415. Das Konzil verstand sich demzufolge als „heilige Synode, genannt das heilige Generalkonzil von Konstanz, im Heiligen Geist hier rechtmäßig zur Verwirklichung der Einheit und zur Reform der Kirche an Haupt und Gliedern versammelt“.¹² Zur Wiederherstellung der Einheit der Kirche (*unio*) unter einem Papst und zur Reform (*reformatio*) gehörte auch die Auseinandersetzung mit Häretikern (*causa fidei*).

Die drei *causae* werden nacheinander abgehandelt, wobei die Dekrete zur Papstabsetzung und Papstwahl den größten Raum in den Konzilsbeschlüssen einnehmen. So befassen sich die ersten fünf Konzilssitzungen ausschließlich mit der *causa unionis*, ebenso zahlreiche spätere Sitzungen,¹³ und erst ab Sitzung 6 (17. April 1415) beginnt parallel die *causa fidei* mit der Vorladung von Hieronymus von Prag. Die Beendigung des Schismas war ein erster Erfolg des Konzils und führte nach der Absetzung der drei Päpste Gregor XII., Benedikt XIII. und Johannes XXIII. (als Nachfolger des in Pisa gewählten Alexanders V.) zur Neuwahl von Papst Martin V. am 11. November 1417.

2.1 Der Papst, das Konzil und die Laien

Im Bemühen um die Wiedergewinnung der kirchlichen Einheit konzentrieren sich die Konzilsdekrete zunächst auf das Verhältnis von Konzil und Papst. In Sitzung 4 und 5 im Frühjahr 1415 wird mit dem Dekret *Haec sancta* nach längeren Diskussionen ein Kompromisspapier verabschiedet, das einen gemäßigten Konziliarismus vertritt und unterschiedliche Deutungen zulässt:¹⁴

¹² 3. Sitzung (26.3.1415) (Dekrete [wie Anm. 9], 407): „haec sancta synodus, sacrum generale concilium Constantiense nuncupata, pro unione et reformatione dictae ecclesiae in capite et in membris fienda, in Spiritu sancto hic debite congregata“. Diese Formulierung der *causae* wird in den folgenden Dekreten zu Beginn wiederholt und präzisiert, vgl. 4. Sitzung (30.3.1415): „pro exstirpatione praesentis schismatis, et unione ac reformatione ecclesiae Dei in capite et in membris“ (ebd., 408). Daran anknüpfend, die Sitzungen 5 (6.4.1415), 8 (4.5.1415), 12 (29.5.1415) und 15 (6.7.1415).

¹³ König Sigismund und die Gesandten des Konzils schlossen mit den Gesandten der Könige und Fürsten der Obödienz von Papst Benedikt XIII. den Vertrag von Narbonne, in dem letztere Benedikt XIII. Gehorsam und Treue aufkündigten und das Konzil von Konstanz anerkannten. Die Sitzungen 22 (15.10.1416) bis 37 (26.7.1417) befassen sich daher mit der Absetzung Benedikts XIII., die Sitzungen 40 (30.10.1417) bis 42 (28.12.1417) mit der Wahl Papst Martins V.

¹⁴ Zur Deutung von *Haec sancta* vgl. BRAUN, KARL-HEINZ, Die Konstanzer Dekrete *Haec sancta* und *Frequens*, in: Weltereignis. Essays (wie Anm. 2), 82–86. Zum Konziliarismus auf dem Konzil vgl. MIETHKE, JÜRGEN, Konziliarismus, in: Weltereignis. Essays (wie Anm. 2), 77–81; DERS., Papst und Konzil. Der Konstanzer „Konziliarismus“, in: Weltereignis. Katalog (wie Anm. 2), 228–230, und MÜLLER, Die kirchliche Krise (wie Anm. 8), 68–77, jeweils mit weiterführender Literatur.

„Erstens: Die im Heiligen Geist rechtmäßig versammelte Synode, die ein Generalkonzil bildet und die streitende katholische Kirche repräsentiert, hat ihre Gewalt unmittelbar von Christus. Ihr ist jeder, unabhängig von Stand und Würde, wäre sie auch päpstlich, in dem, was den Glauben und die Ausrottung des besagten Schismas und die allgemeine Reform der Kirche Gottes an Haupt und Gliedern betrifft, zum Gehorsam verpflichtet.“¹⁵

Im Selbstverständnis repräsentiert das Konzil die „*ecclesia catholica militans*“, in der es aber Unterschiede in Stand (*status*) und Amtswürde (*dignitas*) gibt, wozu die Unterscheidung von weltlichem und geistlichem Stand sowie die Differenzierung innerhalb der beiden Stände gehört. Die Reform „in capite et membris“ zielt an dieser Stelle auf die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Papstamts, bezieht aber als Reformziel alle Glieder der Kirche (*membra*) ein. Das vom Konzil wiederholt verwendete paulinische Bild von Haupt und Gliedern scheint in den Dekreten zunächst auf den Papst als *caput* und den Klerus als zu reformierende *membra* zu zielen, nicht ausdrücklich auf die Laien. Entsprechend fällt in den Dekreten zur *causa unionis* der Begriff *laicus* nicht.

Die Laien sind Teil der nicht näher bestimmten Gläubigen (*fideles*). So wird z.B. in der ersten Sitzung des Konzils am 16. November 1414 festgelegt, dass für die Dauer des Konzils jeden Freitag eine Messe nicht nur der Konzilsteilnehmer im Münster, sondern aller Gläubigen in den Kollegiats-, Welt- und Klosterkirchen der Stadt gefeiert werden soll. Den Gläubigen (*fideles*) wird zugesagt, dass die ihnen auferlegten Bußstrafen erlassen werden, wobei zwischen den zelebrierenden Priestern (*sacerdotes*), denen für jede Messe ein Jahr der Bußübungen erlassen wird, und den Teilnehmenden (*interessentes*), denen für jede Messe 40 Tage erlassen werden, unterschieden wird.¹⁶ Das unterschiedliche Maß bemisst sich nach dem geistlichen Stand des Klerikers bzw. Laien. Diese Unterscheidung wird nicht betont, sondern als Ordnung vorausgesetzt.

Weitere Aussagen zur Rolle der Laien und ihrem Verhältnis zum Klerus finden sich in den Dekreten zur *causa unionis* nicht. Doch der langwierige

¹⁵ 5. Sitzung (6.4.1415) (Dekrete [wie Anm. 9], 409): „Et primo declarat, quod ipsa synodus in Spiritu sancto legitime congregata, generale concilium faciens, et ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habeat, cui quilibet cuiuscumque status vel dignitatis, etiam si papalis existat, obedire tenetur in his quae pertinent ad fidem et exstirpationem dicti schismatis, ac generalem reformationem dictae ecclesiae Dei in capite et membris.“ In Kurzfassung bereits in Sitzung 4 (30.3.1415).

¹⁶ Vgl. 1. Sitzung (16.11.1414) (Dekrete [wie Anm. 9], 405): „Quam etiam missam constituimus, in hac et in singulis aliis ecclesiis collegiatis, secularibus et regularibus huius civitatis, semel in hebdomade, videlicet feria quinta, hoc sacro concilio durante, collegialiter celebrari. Et ut eo ferventius huic sacrae celebrationi fideles insistant, quo ampliori gratiae munere senserint se reflectos, omnibus et singulis vere poenitentibus, et confessis, videlicet sacerdotibus, dictas missae celebrationibus, pro singulis missis unum annum, interessentibus vero quadraginta dies, de iniunctis sibi poenitentibus misericorditer in Domino relaxamus.“

Prozess der Wiedervereinigung der römischen Kirche war geprägt vom Anliegen, zuerst die kirchliche Ordnung und Hierarchie wiederherzustellen als Voraussetzung für weitere Reformen der Kirche. In diesem Kontext wird die kirchenrechtliche Unterscheidung von Klerus und Laie in den Konzilsdekreten schlicht beibehalten.

2.2 Eine Sonderrolle König Sigismunds als Laie?

Angesichts der Spaltung der lateinischen Kirche in drei Obödienzen war es König Sigismund (1368–1437), seit 1411 römisch-deutscher König, der auf das Einberufen eines Konzils drängte und in diesem auch als Herrscher und Nicht-Kleriker, zumindest vor seiner Abreise nach Narbonne im Sommer 1415, eine dominierende Rolle spielte.¹⁷

Das Konzil spricht Sigismund in der 14. Sitzung vom 4. Juli 1415 die Ehrentitel „advocatus“ und „defensor et protector“ zu „und ersucht ihn, er möge sich als frommer Anwalt der Kirche und Verteidiger und Beschützer des heiligen Konzils mit allem Einsatz“ für die Überwindung des Schismas einsetzen.¹⁸ Das Selbstverständnis als Schutzherr der Kirche und Schirmherr des Konzils hatte Sigismund bereits vor Konzilsbeginn aus seinem Verständnis seiner zukünftigen Kaiserwürde entwickelt.¹⁹ „Dass er sich dazu bewusst des Titels des *advocatus et defensor ecclesiae* bediente, begründete sich weniger in einem dadurch erhobenen Rechtsanspruch, als darin, dass dieser Titel ihm in seiner Unbestimmtheit ein Erfolg versprechendes Mittel zur Durchsetzung seines Ziels zu sein schien.“²⁰ Denn mit dem Titel waren keine verbindlichen Rechte oder Kompetenzen verbunden,²¹ so dass das Konzil Sigismund zwar diese Titel, ebenso einen herausgehobenen Sitzplatz in den Konzilssitzungen, aber keine Leitung einer Konzilssitzung und geistliche Kompetenzen zugestand.

¹⁷ Zur Rolle König Sigismunds vgl. die detaillierte Darstellung von FRENKEN, ANSGAR, Der König und sein Konzil – Sigmund auf der Konstanzer Kirchenversammlung. Macht und Einfluss des römischen Königs im Spiegel institutioneller Rahmenbedingungen und personeller Konstellationen, in: AHC 36 (2004), 177–242, dort Literatur.

¹⁸ 14. Sitzung (4.7.1415) (Dekrete [wie Anm. 9], 420): „Exhortans dicta sancta synodus invictissimum principem dominum Sigismundem Romanorum et Hungarorum regem, pariter et requires, quatenus tamquam pius ecclesiae advocatus, et sacri concilii defensor et protector, omnem ad hoc operam efficaciter impendat.“

¹⁹ Vgl. ausführlich FRENKEN, Der König (wie Anm. 17), 183–189.

²⁰ A.a.O., 189.

²¹ Zum Titel vgl. a.a.O., 185–187; GOEZ, WERNER, Imperator advocatus Romanae ecclesiae, in: HUBERT MORDEK (Hg.), Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf, Sigmaringen 1983, 315–328; TELLENBACH, GERD, Der Kaiser als Vogt der römischen Kirche, in: Ders., Mittelalter und Gegenwart. Vier Beiträge. Aus dem Nachlass hg. v. Dieter Mertens u.a., Freiburg / München 2003, 51–76.

Zwar verstand sich Sigismund aufgrund seiner königlichen und zukünftigen kaiserlichen Würde selbst als mehr als ein Laie und nahm an Gottesdiensten und Prozessionen gelegentlich als Diakon gekleidet teil.²² Doch faktisch wirkte er ab 1415 als Konzilsprotektor, übernahm damit Schutzaufgaben für das Konzil und übte politischen Einfluss aus. Jegliche direkte Mitwirkung an den Entscheidungen des Konzils verwehrte ihm dieses mit dem Hinweis darauf, dass er Laie sei, was eine Aussage des Juristen und Kardinals Alamanno Adimari (1362–1422) pointiert formulierte: „Etsi, serenissime rex, estis advocatus et protector ecclesie, non estis tamen dominus ecclesie“.²³ „Anders als der König selbst sahen insbesondere die Kardinäle in Sigmund – trotz der vorausgegangenen Krönung zum römischen König, die diesem einen gewissen Grad an Sakralität verliehen hatte – einen Laien.“²⁴ Als Laie konnte Sigismund aufgrund seines gesellschaftlichen Status Schutzaufgaben für das Konzil übernehmen; sein Einfluss verringerte sich aber im Verlauf des Konzils in dem Maße, in dem sich die kirchliche Ordnung unter dem wachsenden Einfluss des Kardinalkollegiums und schließlich mit der Wahl Papst Martins V. stabilisierte. „Damit war der König wieder zurückgestuft auf den Status eines wenn auch vornehmen Laien.“²⁵

Das Bestreiten jeglicher geistlichen Sonderrolle des Königs bezeugen stärker noch als die Dekrete die *Gesta concilii Constanciensis* des französischen Kardinals und Kirchenrechtlers Guillaume Fillastre (1348–1428).²⁶ Als prominenter Konzilsteilnehmer, der sich bereits seit dem Konzil von Pisa (1409) für die Beseitigung des Schismas einsetzte, verfertigte Fillastre aus seinen während des Konzils entstandenen Notizen in zeitnahe Rückblick seine Schilderung des Konzilsgeschehens.²⁷ Fillastres Interesse galt den Bemühungen der Kardinäle in der *causa unionis*.²⁸ In dieser Perspektive ist es König Sigismund

²² Vgl. FRENKEN, *Der König* (wie Anm. 17), 193.

²³ Mit Petrus de Wolfram, Ausführlicher Bericht (1415) (*Acta Concilii Constanciensis* 3 [wie Anm. 11], 261–269, hier 267). Den Hinweis auf dieses Zitat verdanke ich dem Beitrag von Frenken, *Der König* (wie Anm. 17), 233.

²⁴ FRENKEN, *Der König* (wie Anm. 17), 237.

²⁵ A.a.O., 240.

²⁶ Fillastre, *Gesta* (*Acta Concilii Constanciensis* 2, 13–170 [wie Anm. 11]). Zu den *Gesta* vgl. FRENKEN, ANSGAR, *Darstellende Quellen zum Konstanzer Konzil: kritische Anmerkungen zum Genus der ‚Tagebücher Fillastres, Cerretanis und Turres‘ und ihres spezifischen Quellenwerts*, in: AHC 42 (2010), 379–402, bes. 383–394; RATHMANN, THOMAS, *Geschehen und Geschichten des Konstanzer Konzils. Chroniken, Briefe, Lieder und Sprüche als Konstituenten eines Ereignisses*, München 2000 (*Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur* 25), 155–207.

²⁷ Mit FRENKEN, *Darstellende Quellen* (wie Anm. 26), der überzeugend postuliert, dass „Notizen vermutlich relativ zeitnah zu den Ereignissen von Fillastre niedergeschrieben“ (390) wurden, während die Konzeption des Berichts und der Schlussteil eine spätere „Rekonstruktion“ (393) sind.

²⁸ Vgl. a.a.O., 392.

(als Laie), der zunächst zusammen mit den Kardinälen eine entscheidende Rolle in der *causa unionis* spielt und mit ihnen die Absetzung Papst Johannes' XXIII. bewirkt.²⁹ „Nach dem mehr oder weniger erzwungenen Rücktritt bzw. der Absetzung des Pisaner Papstes im Mai 1415 veränderte sich indes der Blickwinkel Fillastres [...]. Umgekehrt bekämpfte er jetzt den römischen König und dessen Versuche, das Konzil zu dominieren: Als Laie stehe es diesem nicht zu, in die inneren Angelegenheiten der Kirche einzugreifen.“³⁰

Für die Frage nach dem Verhältnis von Klerus und Laien kommt König Sigismund sowohl in den Konzilsbeschlüssen als auch in Fillastres *Gesta* eine gewisse Sonderrolle zu, die er vor allem seinem Handeln im Papstschisma verdankt. Zugleich bringen die Texte, ohne dass der Begriff *laicus* explizit fällt, zum Ausdruck, dass der König bewusst als Laie, dem keine innerkirchliche, theologische und geistliche Kompetenz zukommt, gesehen wird. Seine Sonderstellung verdankt er seiner politischen Macht und der Rolle als „defensor ecclesiae“; die klare Unterscheidung von Klerus und Laien bleibt davon unberührt.

3. Die Laien in der *causa fidei*

In der Auseinandersetzung mit den Lehren von John Wycliff (1330–1384), Jan Hus (um 1370–1415) und Hieronymus von Prag (1379–1416) steht deren Verständnis von Kirche, Amt und Laien samt den praktischen Konsequenzen für den Gottesdienst (Laienkelch) auf dem Prüfstand. Da die ekklesiologischen Neuansätze von Wycliff und Hus eine Neubewertung des Laien vornehmen, ist zu erwarten, dass auch die Konzilstexte dieses Thema ansprechen. Allerdings verwenden auch die Dekrete zur *causa fidei* den Begriff *laicus* nur selten und unbetont.

3.1 Die Konzilsdekrete zu John Wycliff

Zweimal verurteilt das Konzil Lehraussagen von John Wycliff, 45 Sätze in der 8. Sitzung (4. Mai 1415) und in Wiederaufnahme und Erweiterung 260 Sätze in der 15. Sitzung (6. Juli 1415).³¹

²⁹ Vgl. die pointierte Darstellung bei RATHMANN, Geschehen (wie Anm. 26), 170: „Johann XXIII. wird die ‚Schurkenrolle‘ besetzen [...]. Die ‚Heldenrolle‘ wird zu Beginn geteilt; einen Part übernimmt der römische König, der an dieser Stelle noch als ‚Lichtgestalt‘ agiert [...]. Den zweiten, eindeutig positiven Part übernimmt die Gruppe der Kardinäle, die sich dem hintertriebenen Papst immer wieder entgegenstellt und neben König Sigismund das Konzil überhaupt erst zustande bringen.“

³⁰ FRENKEN, Darstellende Quellen (wie Anm. 26), 389.

³¹ Vgl. 8. Sitzung (4.5.1415), Verurteilung der Artikel von Johannes Wyclif (Dekrete [wie Anm. 9], 411–413); 15. Sitzung (6.7.1415), Verurteilung der 260 Artikel Wyclifs (Dekrete [wie Anm. 9], 421–426).

In der Verurteilung von 45 Lehraussagen Wycliffs findet sich eine differenzierte Auflistung von geistlichen Personen und Ämtern (*viri ecclesiastici, clericus, episcopus, praelatus, diaconus vel presbyterus, cardinales*), weltlichen Herren (*imperator, dominus civilis, domini temporales, domini saeculares*), „Leuten aus dem Volk“ (*populares*) und Ordensangehörigen (*religiosi viventes, fratres*) mit ihren Vergehen.³² Damit setzt Wycliff, auch in der nur groben und teils verfälschenden Wiedergabe seiner Artikel durch die Konzilsdekrete,³³ die Unterscheidung von Klerus und Laien sowie nach *status* und *dignitas* voraus, bevor er alle Kleriker verurteilt, wo es ihnen am christusgemäßen Lebenswandel fehlt, sie in Todsünde leben, Simonie betreiben und Besitz haben. Erst im Zusammenhang mit der Kritik an der Lebensweise des Klerus fällt im 36. Satz auch das Stichwort *laicus*: „Der Papst mitsamt allen Klerikern, die Besitz haben, sind dadurch, daß sie Besitz haben, Häretiker; ebenso alle, die ihnen zustimmen, d.h. alle weltlichen Herren und übrigen Laien.“³⁴ Die Unterscheidung von Klerus (*Papa cum omnibus clericis*) und Nicht-Klerus, der durch seine Regenten (*imperator et domini saeculares*) repräsentiert wird, liegt zugespitzt darin, dass ersterem laut Wycliff jeglicher Besitz verboten sei. Das Kriterium des Besitzes und damit des Lebenswandels wird hier zum charakteristischen Unterscheidungsmerkmal von Klerus und Laien. Noch in der Verwerfung der Sätze Wycliffs durch das Konzil schimmert seine Aufwertung der Laien durch, wenn die „Leute aus dem Volk“ (*populares*) ihre sündigen Herren zurechtweisen oder die Mitglieder der Pfarrei den Zehnten „wegen der Sünden ihrer Kirchenoberen“ zurückbehalten dürfen.³⁵ Kriterium von Entzug wie Gabe des Zehnten ist wiederum der Lebenswandel des Klerikers. Darin klingt an, dass bei Wycliff, ungeachtet der Unterscheidung von Klerus und Laie, die persönliche Lebensführung zum Kriterium des wahrhaft Gläubigen wird, – ein Gedanke, den das Konzil hier und erneut in der 15. Sitzung (6. Juli 1415) verwirft.

In der Verurteilung von 260 Sätzen Wycliffs wird eine, vom Konzil freilich abgelehnte, Neudefinition von Klerus erkennbar: Für Wycliff sind die „fideles“ die wahrhaft Gläubigen, die im Gegensatz zur Amtskirche mit ihrer Lehre von

³² Vgl. 8. Sitzung (4.5.1415), Verurteilung der Artikel (Dekrete [wie Anm. 9], 411–413).

³³ Zum tatsächlichen Wortlaut bei Wycliff vgl. die Anmerkungen in DH (⁴⁴2014) 1151–1195.

³⁴ 8. Sitzung (4.5.1415), Art. 36 (Dekrete [wie Anm. 9], 413): „36. Papa cum omnibus clericis suis possessionem habentibus sunt haeretici, eo quod possessionem habent, et omnes consentientes eis, omnes scilicet domini saeculares, et caeteri laici.“

³⁵ 8. Sitzung (4.5.1415), Verurteilung der Artikel, Art. 17f. (Dekrete [wie Anm. 9], 412): „17. Populares possunt ad suum arbitrium dominos delinquentes corrigere. 18. Decimae sunt purae eleemosynae, et parochiani possunt propter peccata suorum praelatorum ad libitum suum eas auferre.“

der Transsubstantiation stehen.³⁶ Sie werden auch als „populus“ im Gegenüber zum Bischof (*episcopus*) bezeichnet, der die von Wycliff verurteilte Firmung spendet (Art. 7). Der wahre Klerus muss sich durch den rechten Lebenswandel erweisen:

„12. Es ist eine wahrscheinliche Vermutung, daß einer, der in rechter Weise lebt, Diakon oder Priester ist. [...] 13. Nicht aus dem Zeugnis des Ordinierenden, sondern aus der Rechtfertigung durch die Tat ist der wahrscheinliche Nachweis dieses [geistlichen] Standes zu entnehmen. [...] Es gibt keinen glaubhafteren Erweis als den aus dem Leben. Deshalb genügt der streitenden Kirche ein tatsächliches heiliges Leben und der Besitz der katholischen Lehre. (Irrtum am Anfang und am Ende).“³⁷

Für das Verhältnis von Klerus und Laien gilt laut Konzil, dass Wycliff jegliches geistliche Amt und die hierarchische Ordnung der Kirche als nicht-biblich verwirft.³⁸ Dabei konzentriert sich die Kritik Wycliffs, wie sie die Konzilsdekrete aufnehmen und verwerfen, auf den Klerus. Vom *laicus* im Gegenüber zum Klerus sprechen die Artikel nur dort ausdrücklich, wo es um das Geben des Zehnten der Einkünfte an die Kleriker geht, das nach Wycliff nur gelegentlich erforderlich sei.³⁹ Die Laien werden darin aufgewertet, dass sie über das Geben oder Nicht-Geben des Zehnten aufgrund des Lebenswandels der Kleriker entscheiden.⁴⁰ Häufiger als der Begriff *Laie* wird in der Verurteilung der Sätze Wycliffs jedoch der Begriff der „Christgläubigen“ (*christicolae; christifideles*) für Klerus und Laien in Abgrenzung von Häretikern verwendet. So verbietet das Konzil allen „Christgläubigen“ (*Christi fideles*) und „Katholiken“ (*catholici*) die Lektüre, das Erwähnen und Predigen der Schriften und Lehren Wycliffs.⁴¹

³⁶ Vgl. 15. Sitzung (6.7.1415), Verurteilung der 260 Artikel Wycliffs, Art. 1–5 (Dekrete [wie Anm. 9], 422).

³⁷ 15. Sitzung (6.7.1415), Verurteilung der 260 Artikel Wycliffs, Art. 12 (Dekrete [wie Anm. 9], 423): „12. Coniectura probabilis est, quod talis, qui rite vivit, est diaconus vel sacerdos. [...] 13. Non ex testificatione hominis ordinantis, sed ex iustificatione operis capienda est probabilis evidentia talis status. [...] Nec est probabilior evidentia, quam ex vita. Ideo, habita vita sancta et doctrina catholica, satis est ecclesiae militanti. (Error in principio et fine).“

³⁸ 15. Sitzung (6.7.1415), Verurteilung der 260 Artikel Wycliffs, Art. 35f. (Dekrete [wie Anm. 9], 424): „Capitulum autem istud in istis speciebus duodecim continetur, quae sunt papa, cardinales, patriarchae, archiepiscopi, episcopi, archidiaconi, officiales, decani, monachi, canonici, fratres de quatuor ordinibus, et quaestores.“

³⁹ Vgl. 15. Sitzung (6.7.1415), Verurteilung der 260 Artikel Wycliffs, Art. 38 (Dekrete [wie Anm. 9], 425). Vgl. 8. Sitzung (4.5.1415), Art. 17f. (Dekrete [wie Anm. 9], 412).

⁴⁰ Vgl. 15. Sitzung (6.7.1415), Verurteilung der 260 Artikel Wycliffs, Art. 41 (Dekrete [wie Anm. 9], 425): „41. Subtrahat populus decimas, oblationes, et alias privatas eleemosynas ab indignis antichristi discipulis.“

⁴¹ Vgl. 8. Sitzung (4.5.1415), Verurteilung der Bücher Wycliffs (Dekrete [wie Anm. 9], 413–415, hier 414). In ähnlicher Formulierung entbindet das Konzil die Christgläubigen

Dass Wycliffs Ekklesiologie das Potential hatte, die Dichotomie Klerus-Laien aufzubrechen, und das Amtsverständnis der lateinischen Kirche grundsätzlich in Frage stellte, spiegelt sich in den Konzilsdekreten noch in der Negation von Wycliffs Aussagen zu einem Klerus, der sich in seiner Lebensführung erweist, und zu Laien, die eine geistliche Urteilsfähigkeit besitzen. Die beiden Stände Klerus und Laien werden von Wycliff noch als faktisch gegeben vorausgesetzt und in den Konzilsdekreten bestätigt.

3.2 Die Konzilsdekrete zu Jan Hus, Jakob von Mies und Hieronymus von Prag

Auch Lehre und Praxis von Jan Hus und Jakob von Mies (1372–1429) verurteilt das Konzil. Im Kontext des Laienkelchs fällt der Begriff *laicus* zweimal, in der Verurteilung der Artikel von Hus werden die Laien einmal erwähnt. So wird der von Jakob von Mies in Böhmen eingeführte Brauch, den Laien (*populus laicus*) den Kelch zu reichen, verworfen⁴² und der Kelch nur den Zelebrierenden, nicht aber den Laien zugestanden.⁴³ Doch neben dieser Erwähnung der Laien in unmittelbarem Kontext des Laienkelches sprechen die Konzilsväter wiederum nur von den Gläubigen (*fideles*) oder dem Volk (*populus*), dem der Priester (*presbyter*) das Brot reichen darf.

In der 15. Sitzung vom 6. Juli 1415 ergeht das Urteil gegen Jan Hus, der „vor versammeltem Klerus und Volk“ (*coram multitudine cleri et populi*) John Wycliffs Lehren unterstützt habe.⁴⁴ Der Ausdruck „Klerus und Volk“ wird nicht betont und bezeichnet formelhaft die ganze gegenwärtige, sichtbare Kirche. Klerus und Volk bilden zusammen die mehrfach erwähnten Christgläubigen (*Christi fideles*).⁴⁵ Inhaltlich nehmen die vom Konzil verurteilten 30 Artikel von Hus nur einmal das Verhältnis von Klerus und Laien auf. So werfe Hus dem Klerus vor, sich die Laien zur eigenen Erhöhung und Habsucht zu unterwerfen:

vom Gehorsam gegenüber Johannes XXIII., vgl. 12. Sitzung (29.5.1415), Absetzungsurteil gegen Papst Johannes XXIII. (Dekrete [wie Anm. 9], 416–418, hier 417).

⁴² Vgl. 13. Sitzung (15.6.1415) (Dekrete [wie Anm. 9], 418f.).

⁴³ Vgl. 13. Sitzung (15.6.1415) (Dekrete [wie Anm. 9], 419): „licet in primitiva ecclesia huiusmodi sacramentum reciperetur a fidelibus sub utraque specie, tamen postea a confidentibus sub utraque et a laicis tantummodo sub specie panis suscipiatur“.

⁴⁴ 15. Sitzung (6.7.1415), Urteil gegen Johannes Hus (Dekrete [wie Anm. 9], 426–428, hier 427). Zu Hus auf dem Konzil von Konstanz vgl. HRUZA, KAREL, Die Causa Jan Hus auf dem Konzil. Einem ‚Ketzer‘ wird der Prozess gemacht, in: Weltereignis. Katalog (wie Anm. 2), 270–272, dort weitere Literatur.

⁴⁵ 15. Sitzung (6.7.1415), Urteil gegen Johannes Hus (Dekrete [wie Anm. 9], 428).

„19. Durch die kirchlichen Zensuren der Exkommunikation, der Suspension und des Interdikts unterwirft sich der Klerus das Laienvolk zu seiner eigenen Erhöhung, vermehrt die Habsucht, beschützt die Schlechtigkeit und bereitet dem Antichrist den Weg.“⁴⁶

Die Bezeichnung *populus laicalis* bestätigt die Gleichsetzung von Laie und Volk, wobei auffällt, dass der Begriff *laicus* nur vereinzelt verwendet wird.

Schließlich verurteilt und exkommuniziert das Konzil in seiner 21. Sitzung vom 30. Mai 1416 Hieronymus von Prag wegen seines Bekenntnisses zu den Lehren von Wycliff und Hus. Das Dekret nennt Hieronymus ausdrücklich einen Laien: „contra magistrum Hieronymum dictum de Praga, magistrum in artibus, laicum“.⁴⁷ Obwohl Hieronymus ein hochgebildeter Gelehrter war, der an vier Universitäten einen Magistergrad erworben hatte,⁴⁸ wird ihm mit dieser Bezeichnung als Nicht-Kleriker (und auch Nicht-Theologe) die theologische Kompetenz abgesprochen.

Das Infragestellen der sakramental-liturgisch begründeten Dichotomie Klerus-Laien in Forderung und Praxis des Laienkelchs sowie die Aufwertung des Laien in der Ekklesiologie von John Wycliff und Jan Hus wird in den Konzilsdekreten, ihrer Gattung gemäß, nicht diskutiert. Die Verurteilung von Häresie und Häretikern lässt in den Beschlüssen nicht erkennen, ob es unter den Konzilsteilnehmern eine Diskussion vor Beschlussfassung gegeben hatte. Das Vermeiden des Begriffs Laien zugunsten der Rede von den Gläubigen und dem Volk könnte darauf hindeuten, dass die Konzilsdekrete zur *causa fidei* ein zeitgenössisch virulentes Thema bewusst nicht begrifflich aufnehmen.

4. Das Konzil und die *causa reformationis* – Laien als Objekt und Träger der Kirchenreform

Erst gegen Ende des Konzils, ab Oktober 1417, wird die *causa reformationis* ausdrücklich Gegenstand der Konzilssitzungen.⁴⁹ Für die Kirchenreform setzte

⁴⁶ 15. Sitzung (6.7.1415), Verurteilte Artikel des Johannes Hus, Art. 19 (Dekrete [wie Anm. 9], 429–431, hier 430): „19. Per censuras ecclesiasticas excommunicationis, suspensionis et interdicti, ad suam exaltationem clerus populum laicalem sibi suppeditat, avaritiam multiplicat, malitiam protegit, et viam praeparat antichristo.“

⁴⁷ 21. Sitzung (30.5.1416), Urteil gegen Hieronymus von Prag (Dekrete [wie Anm. 9], 433f., hier 433).

⁴⁸ Zu Hieronymus von Prag vgl. ŠMAHEL, FRANTIŠEK, Hieronymus von Prag. Rastloser Gelehrter und unbequemer Geist, in: Weltereignis. Katalog (wie Anm. 2), 273f. mit Literatur.

⁴⁹ Im weiteren Verständnis zählen zur Kirchenreform zwar auch die Sitzungen und Dekrete zur *causa unionis*. Doch in den Konzilsdekreten wird die *causa reformationis* erst im Herbst 1417 ausdrücklich als eine *reformatio capituli* und *reformatio membrorum* zum Thema. – Zur Kirchenreform auf dem Konzil von Konstanz vgl. STUMP, PHILLIP H., The Reforms of the Council of Constance (1414–1418), Leiden / New York / Köln 1994 (SHCT

das Konzil ein Reformatorium ein, einen „Reformausschuß, der nun die Reformarbeit zu leisten, bzw. zu moderieren hatte“,⁵⁰ mit Vertretern der Konzilsnationen sowie des Kardinalkollegiums. Der „Weg von Reformvorschlägen aus den einzelnen Konzilsnationen hin zu gemeinsamen Reformbeschlüssen der Kommission, die dann wiederum mit allen Nationen abgestimmt werden mußten, bevor eine Generalsession sie hätte beschließen können, war lang, umständlich und zeitraubend und bot Raum für vielerlei taktische Finessen.“⁵¹ Dieser lange Prozess führte dazu, dass in diesen Jahren zahlreiche Entwürfe und Schriften zur Kirchenreform entstanden, während die Beschlüsse des Konzils nur knapp gehalten waren und wenig aussagekräftig im Blick auf das Verhältnis von Klerus und Laien sind.

4.1 Die Konzilsdekrete zur causa reformationis

In der 40. Sitzung am 30. Oktober 1417 werden die zu reformierenden Bereiche benannt, wie sie der Reformausschuss zuvor erarbeitet hatte.⁵² Zu den dort genannten 18 Reformpunkten werden schließlich in der 43. Sitzung (21. März 1418) Beschlüsse gefasst.⁵³ In den Konzilsdekreten werden die Laien nur einmal ausdrücklich erwähnt, wo die Lebensführung und das Verhalten der Kleriker (*de vita et honestate clericorum*) getadelt werden.⁵⁴ Den Klerikern wird vorgeworfen, sich, insbesondere in der Kleidung, den Laien anzugleichen:

„Unter allen Verfehlungen der Kleriker und Prälaten hat sich am meisten eingewurzelt, daß bei der Kleidung viele die Form des kirchlichen Anstandes mißachten, gerne aus der Rolle fallen und sich den Laien angleichen möchten. Was sie innerlich denken, bezeugen sie durch ihre Kleidung. Daher erneuern wir außerdem mit Billigung des heiligen Konzils, was das Recht hinsichtlich Kleidung, Tonsur und Tracht der Kleriker – bezüglich Form und Farbe – sowie im Hinblick auf Haartracht, Lebensführung und Anstand der Kleriker bestimmt und was bei Welt- und Ordensklerus allzu sehr verfallen ist, und wir gebieten, es genauer zu beachten.“⁵⁵

53), mit Edition der Reformtexte: 317–414; STUDDT, BIRGIT, Papst Martin V. (1417–1431) und die Kirchenreform in Deutschland, Köln / Weimar / Wien 2004 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 23). Zu Begriff und konziliarer Praxis vgl. HELMRATH, Reform (wie Anm. 10), 75–152, zu Konstanz: 106–109; in überarbeiteter Fassung DERS., Theorie und Praxis der Kirchenreform im Spätmittelalter, in: RoJKG 11 (1992), 41–70.

⁵⁰ MIETHKE, JÜRGEN, Einleitung, in: Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts. 1. Teil: Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414–1418), hg. v. ders. / Lorenz Weinrich, Darmstadt 1995 (AQDGMA 38a), 1–50, hier 34.

⁵¹ A.a.O., 35.

⁵² Vgl. 40. Sitzung (30.10.1417) (Dekrete [wie Anm. 9], 444–446, hier 444).

⁵³ Vgl. 43. Sitzung (21.3.1418) (Dekrete [wie Anm. 9], 447–450).

⁵⁴ Vgl. 43. Sitzung (21.3.1418) (Dekrete [wie Anm. 9], 449).

⁵⁵ 43. Sitzung (21.3.1418) (Dekrete [wie Anm. 9], 449): „Inter ceteros clericorum et prelatorum excessus hoc maxime inolevit, quod sprete in vestibus forma ecclesiasticae

Im Gegenüber zum Laien weist der Kleriker in Kleidung und Tonsur äußere Kennzeichen seines Standes auf, wobei im Verständnis des Dekrets das Äußere auf den geordneten inneren Zustand schließen lässt. Inhaltlich erneuert der Konzilsbeschluss nur, was kirchenrechtlich, z.B. im Dekret Gratians, bereits vorgeschrieben ist. Weitere und konkrete Reformpunkte werden in den Konzilsbeschlüssen weder für Kleriker noch Laien genannt, auch nicht in den abschließenden Konkordaten mit den Konzilsnationen. Freilich galt auch hier: „Allzu zahlreiche Reformdekrete nämlich konnte das Konzil selbst der langen Arbeit zum Trotz nicht auf den Weg bringen oder gar verabschieden. Zu hart prallten die Interessen aufeinander, zu unterschiedlich war auch die Lage in den verschiedenen Gegenden der Weltkirche.“⁵⁶ Das Konzil löste sich mit der 45. Sitzung vom 22. April 1418 auf und hatte damit zwar die Reformpunkte benannt, nicht aber konkrete Reformmaßnahmen. So blieben die Konzilsdekrete hinter dem zurück, was von Konzilsteilnehmern bereits an Vorschlägen erarbeitet war.

4.2 Vorkonziliare und konziliare Entwürfe zur causa reformationis

Bereits bevor das Konzil den Reformausschuss mit der Aufgabe der Kirchenreform beauftragte, lagen zahlreiche Schriften zur Kirchenreform von Konzilsteilnehmern vor.⁵⁷ Unter den vorkonziliaren Reformforderungen sind die *Capitula agendorum*, die Verhandlungspunkte für das allgemeine Konzil in Konstanz, das „wohl berühmteste Stück dieser ganzen Literatur“.⁵⁸ Sie „sind wahrscheinlich nach dem 17. Mai 1413 (am ehesten wohl Anfang 1414) zu datieren“ und vermutlich vom französischen Kardinal Pierre d’Ailly (um 1351–1420) mitverfasst.⁵⁹ Drei Jahre später, im Oktober 1416, legte Pierre d’Ailly, inzwischen herausragender Konzilstheologe und Mitglied des Reformatoriums, mit der Schrift *De reformatione ecclesie* einen eigenen Gesamtentwurf zur Kirchenreform vor. Beide Texte zählen zu den wichtigsten Dokumenten zur *causa reformationis* auf dem Konstanzer Konzil und beide sprechen primär die Reform des Klerus an.

honestatis, plurimi delectantur esse deformes, et cupiunt laicis conformari et quidquid mente gerunt, habitu profitentur. Unde praeter cetera, quae circa vestes, tonsuram et habitus clericorum, tam in formis quam in coloribus, atque comam seu capillos, vitamque et honestatem clericorum iura statuunt, et quae nimium collapsa sunt tam in saecularibus quam in regularibus, sacro approbante concilio innovamus, et praecipimus diligentius observari.“

⁵⁶ MIETHKE, Einleitung (wie Anm. 50), 43.

⁵⁷ Vgl. die Edition von Reformforderungen bis zum Konzil, frühen Reformprogrammen auf dem Konzil sowie Texte und Ergebnisse der Reformarbeit des Konstanzer Konzils in: Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts. 1. Teil: Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414–1418), hg. v. Jürgen Miethke / Lorenz Weinrich (AQDGMA 38a), Darmstadt 1995.

⁵⁸ MIETHKE, Einleitung (wie Anm. 50), 25.

⁵⁹ A.a.O., 27.

Die *Capitula agendorum* (1413/14) nennen 26 Punkte zu einer Kirchenreform, die eine Reform von Papst, Kardinälen und Kurie sowie des ganzen Klerus intendiert.⁶⁰ Eine Reform der Laien wird nicht als eigener Reformpunkt benannt, und so werden die Laien auch nur wenige Male eigens erwähnt. So würden die Laien einer Klerusreform sicher zustimmen,⁶¹ und die Laien betreffenden Beschlüsse der Provinzial- und Diözesansynoden sollen diesen vom Pfarrklerus in Volkssprache bekannt gemacht werden.⁶² Damit werden die Laien zwar als Teil der Kirchenreform gesehen, allerdings nachrangig: Die Reform des Klerus geht voraus und führt auch zur Reform der Laien. Konkrete Überlegungen für deren Reform gibt es weder in den *Capitula Agendorum* noch in anderen, vergleichbaren vorkonziliaren Reformentwürfen.⁶³ Wo die *Capitula* dazu auffordern, dass Dekretisten die Kirchenrechtsbücher durchsehen sollen auf Fälle, „in denen höhere oder niedere Kirchenmänner, Ordensleute und Weltkleriker, Gelöste und nicht Gelöste sowie Laien, Männer und Frauen“⁶⁴ des Amtes enthoben oder exkommuniziert wurden, um daraus eine Vorlage für das Konzil zu erstellen, wird die Unterscheidung von Klerus und Laien weiterhin vorausgesetzt.

Im Oktober 1416 legte Pierre d’Ailly als Mitglied des Reformausschusses diesem Gremium seinen eigenen Entwurf *De reformatione ecclesie* vor, in dem er explizit, wenn auch als letzten seiner sechs Punkte, die Reform der Laien nennt.⁶⁵ Dem Bild vom Leib Christi entsprechend, stellt er im ersten Punkt Überlegungen zur Reform am ganzen Leib der Kirche vor. Als zweiten Reformpunkt nennt er die Reform von Papst und Kurie; der dritte gilt den Prälaten, der vierte den Ordensleuten, der fünfte den übrigen Geistlichen und der abschließende sechste Reformpunkt der Reform der christlichen Laien (*de reformatione laycorum christianorum*).⁶⁶ Pierre d’Ailly hält am Gedanken einer vom Haupt (Papst) zu den Gliedern (niederer Klerus und Laien) absteigenden Reform fest. Doch auch im Blick auf eine Reform der Laien spricht er nur den

⁶⁰ Vgl. Edition der *Capitula Agendorum* in: Quellen zur Kirchenreform (wie Anm. 57), 186–245.

⁶¹ Vgl. *Capitula Agendorum*, Punkt 10 (Quellen zur Kirchenreform [wie Anm. 57], 212f.): „Nunc vero omnes principes et layci facient partem pro nobis.“

⁶² Vgl. *Capitula Agendorum*, Punkt 16 (Quellen zur Kirchenreform [wie Anm. 57], 224f.): „Item quod statuta synodalia ac etiam provincialia ipsos laycos subditos concernencia aut aliquando ligancia certis diebus in anno per curatos parrochiales ipsis laycis explicentur et in tabulis publicis verbis maternis inscribantur.“

⁶³ Vgl. die Reformforderungen von Matthäus von Krakau (Quellen zur Kirchenreform [wie Anm. 57], 60–165) oder Dietrich von Nieheim (a.a.O., 246–293).

⁶⁴ *Capitula Agendorum*, Punkt 18 (Quellen zur Kirchenreform [wie Anm. 57], 226f.): „viri ecclesiastici maiores et minores, religiosi et non religiosi, soluti et non soluti atque layci, viri et mulieres“.

⁶⁵ Vgl. Pierre d’Ailly, *De reformatione ecclesie* (Quellen zur Kirchenreform [wie Anm. 57], 338–377).

⁶⁶ Vgl. a.a.O., 340f.

Regierstand, „status laycorum christianorum et maxime principum“,⁶⁷ an und führt in Form eines Fürstenspiegels aus, was die Fürsten als christliche Herrscher tun müssen, um die Reform aller Laien zu gewährleisten. Dazu zählt das vorbildhafte Verhalten der Fürsten, die Bewahrung des christlichen Glaubens gegenüber den „Sarazenen und anderen Feinden des Glaubens“ sowie der Auftrag, zusammen mit dem Konzil den Stand des christlichen Volkes (*christianus populus*) zu reformieren und dazu die Beschlüsse des Konzils auszuführen.⁶⁸ Auch dieser Vorschlag zur Kirchenreform konzentriert sich auf die Reform des Klerus und nimmt nur die Laien in Amt und Würden, vor allem die Landesherren, in die Pflicht.⁶⁹ Vorbild für diese sollen die Kleriker sein: „So kann also nichts so wirksam die Fürsten und anderen Laien zum Guten wie zum Schlechten bewegen wie die beispielhaften Taten der Kirchenmänner. Deswegen ist das Beispiel der Kirchenmänner so wichtig.“⁷⁰

Beide Dokumente, die *Capitula Agendorum* und die Reformschrift von Pierre d’Ailly, ergänzen die Konzilsdekrete und zeigen in aller Diskussion der Reform letztlich ein unverändertes Verhältnis von Klerus und Laien. Auch in der *causa reformationis* wird die kirchenrechtliche Unterscheidung und Hierarchie zwischen Klerus und Laien stets gewahrt. Die Kirchenreform ist eine Klerusreform und soll zunächst innerhalb des Klerus von oben (Papst und Kurie) nach unten (niederer Klerus) erfolgen. Der so reformierte Klerus wirkt dann auf die Laien hohen Standes ein, die wiederum in ihrer Vorbildrolle Sorge für die Reform des Volkes tragen und kraft ihrer Amtsvollmacht zur Schaffung der Reform förderlicher Rahmenbedingungen verpflichtet werden. Eine Reform der einfachen Laien wird nicht näher ausgeführt,⁷¹ wie überhaupt die

⁶⁷ A.a.O., 370f.

⁶⁸ A.a.O., 372f.

⁶⁹ Zum Verständnis des Klerus bei Pierre d’Ailly vgl. die Studie von PASCOE, LOUIS B., *Church and Reform. Bishops, Theologians, and Canon Lawyers in the Thought of Pierre d’Ailly (1351–1420)* (Studies in Medieval and Reformation Traditions 105), Leiden / Boston 2005. Anders als Pierre d’Ailly kann der Pfälzer Rat Job Vener in seiner weniger bekannten Reformschrift *Avisamentum* (1417) zumindest den hochgestellten Laien mehr Mitwirkung in Reform und Kirche zuweisen, vgl. FRANK, JONAS, *Die Ekklesiologie bei Job Vener und Pierre d’Ailly anhand zweier ausgewählter Traktate*, Preisarbeit für den Hochschulpreis des Evangelischen Bundes Württemberg, <http://evangelischer-bund.de/wp-content/uploads/2015/02/Ekklesiologie-bei-Job-Vener-und-Pierre-dAilly.pdf>, Tübingen 2014, 22f.41f. Vener verwendet jedoch den Begriff *laicus* nie und hat nur den weltlichen Regierstand (*principes et nobiles seculares*) im Blick.

⁷⁰ Pierre d’Ailly, *De reformatione ecclesie* (Quellen zur Kirchenreform [wie Anm. 57], 374f.): „Unde nichil est, quod tam efficienter possit sive ad bonum sive ad malum principes et alios laycos inducere sicut facta exemplaria ecclesiasticorum.“

⁷¹ Dies gilt auch für die Konzilspredigten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, vgl. ARENDT, PAUL, *Die Predigten des Konstanzer Konzils*. Ein Beitrag zur Predigt- und Kirchengeschichte des ausgehenden Mittelalters, Freiburg i.Br. 1933, hier 245: „Von den weltlichen Fürsten, besonders vom Kaiser [...], erwarten die Prediger kräftige Mithilfe

Dekrete zur *causa reformationis* und deren Vorlagen zwar die Reformpunkte benennen, aber nur wenig konkrete Lösungsansätze bieten. „In der *causa reformationis* hatte das Konstanzer Konzil seine ihm zugeordneten Aufgaben nur höchst unvollkommen zu Ende gebracht. Die Reformkonzilien in Pavia/Siena (1423/24) und Basel (1431–1449), wie auch das Konzil von Ferrara und Florenz (1438–1445), hatten diese Hinterlassenschaft des Konstanzer Konzils als Hypothek und als Aufgabe zu übernehmen.“⁷²

5. Klerus und Laien in der Perspektive des Konstanzer Konzils

Sowohl für die offiziellen Konzilsdekrete als auch für die zahlreichen von Konzilsteilnehmern verfassten lateinischen Programmschriften und Entwürfe zur *causa unionis*, *fidei* und *reformationis* gilt, dass sie die kirchenrechtliche Unterscheidung von Klerus und Laien stillschweigend voraussetzen und nicht antasten. Für das Gelingen der *causa unionis* konzentrieren sich die Dekrete auf die Rolle des Papstes und die Reform von Papst und Kurie und stellen die bisherige Ordnung der Kirche wieder her, wozu auch das Verhältnis von Klerus und Laien in einer auf das Amt konzentrierten Kirche gehört. In den Dekreten zu den sog. Häresien von Wycliff und Hus (*causa fidei*) wird deutlich, dass ekklesiologische Neuansätze, die das Amtsverständnis der lateinischen Kirche angreifen (und darin auch die Rolle der Laien neu bewerten), zurückgewiesen und verurteilt werden. Entsprechend wird auch die Kirchenreform (*causa reformationis*) als eine die hierarchische Ordnung und das Amt der Kirche wahrende Reform des Klerus verstanden.⁷³

Dem Bemühen um eine gewissermaßen systemimmanente Kirchenreform entspricht es, dass der Begriff *laicus* selten fällt und in den Dekreten des Konzils ebenso wie in Texten von Konzilsteilnehmern meist synonym verwendet wird zu *populus (christianus)* und *(Christi) fideles*. Der Laie wird durchweg als Nicht-Kleriker und nur vereinzelt, z.B. in der Anrede von Hieronymus von Prag, zudem als eine Person ohne theologischen Universitätsabschluss verstanden. Innerhalb des Stands der Laien unterscheiden die Konzilstexte zwischen den Laien hohen gesellschaftlichen Stands und den Laien als Volk, wobei

bei der Durchführung der Reform [...]. Sonst hören wir vom Volke kaum etwas; wenn der Klerus seine Pflicht tut – dieser Gedanke zieht sich durch die Ausführungen der Prediger – so wird auch das Volk gut sein“. Übersicht und teilweise Edition der Predigten in *Acta Concilii Constanciensis 2* (wie Anm. 11), 367–545.

⁷² MIETHKE, Einleitung (wie Anm. 50), 49.

⁷³ Vgl. MIETHKE, JÜRGEN, Kirchenreform auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts. Motive – Methoden – Wirkungen, in: Johannes Helmrath / Heribert Müller (Hg.), Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift Erich Meuthen, Bd. 1, München 1994, 13–42, hier 41: „Das Gebäude der Kirche, der Rahmen und die Struktur des Miteinander, sollte nutzbar gehalten werden [...]; aber an einen Neubau, an Strukturwandel war eigentlich nirgends gedacht.“

letztere nur Objekte der Reform sind, während erstere für die Umsetzung der Kirchenreform als Landesherren mitverantwortlich sind. Sowohl die Ordnung der beiden geistlichen Stände, Klerus und Laien, als auch die gesellschaftliche Ordnung nach Ständen spiegelt sich in den Texten des Konzils wider.

Diesen Blick teilt auch die eingangs zitierte Konzilschronik von Ulrich Richental. Obwohl Richental das Konzilsgeschehen als geistlich interessierter Bürger der Stadt beschreibt und sogar in einen „theologisch-metaphysischen Zusammenhang“ stellt,⁷⁴ gilt sein Interesse neben der Beschreibung der geistlichen Vollzüge, wie z.B. Prozessionen und Messfeiern, primär den „Herren“ und damit der Repräsentation und Hierarchie der in Konstanz tagenden Konzilsteilnehmer. Die Unterscheidung von Ämtern und Würden im geistlichen wie im weltlichen Stand, innerkirchlich wie gesellschaftlich ist für ihn Voraussetzung seiner Darstellung der Ereignisse. So beschreibt er das Handeln der geistlichen und weltlichen Herren, wobei die geistlichen Herren häufig nach Ämtern unterschieden, die weltlichen Herren summarisch genannt werden. Den Begriff „Laie“ (*laige, laye*) verwendet er kaum.⁷⁵ Wo Richental selten einmal diejenigen erwähnt, die nicht zu den Herren zählen, spricht er vom „volck“, den „menschen“ oder auch dem „bürger“. Auch die Chronik von Richental setzt damit die kirchliche Ordnung mit Klerus und Laien sowie die weltliche Ständeordnung schlicht als gegeben voraus.

6. Ansätze zu einer Neubestimmung von Klerus und Laien auf dem Konzil von Konstanz?

Die hier betrachteten schriftlichen Quellen zum Konzil aus den Jahren 1413/14 bis 1420 zählen zu den breiter rezipierten und überlieferten Texten des Konzils. Sie unterscheiden sich hinsichtlich Normativität, Gattung, Leserschaft und Sprache, aber alle Texte konzentrieren sich darauf, die kirchliche Ordnung, auch im Verhältnis von Klerus und Laien, wiederherzustellen und eine Klerusreform zu initiieren. Auch in den sorgsam ausgewogenen Formulierungen der Konzilsbeschlüsse lassen sich jedoch zeitgenössische, vom Konzil nicht aufgenommene Ansätze für eine Aufwertung der Laien und ein neues Verhältnis von Laien und Klerus erkennen, (1) wo Laien eine geistliche Urteilsfähigkeit zugesprochen und der Lebenswandel der Kleriker zu einem Kriterium des

⁷⁴ BUCK, THOMAS MARTIN, Zur Konzilschronik Ulrich Richentals, in: Chronik des Konstanzer Konzils 1414–1418 von Ulrich Richental, hg. v. Thomas Martin Buck, Ostfildern 42014 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 41), VII.

⁷⁵ Die Verwendung des Begriffs Laie scheint fast nur der divergenten Handschriften-Überlieferung geschuldet zu sein. So findet sich im Text der drei Chronik-Versionen Aulendorf, Konstanz, St. Georgen (vgl. die synoptische digitale Ausgabe [wie Anm. 1]) keine Stelle, an der alle drei Handschriften parallel den Begriff „laye“ / „layge“ verwenden.

rechten christlichen Glaubens wird, (2) in der Rolle der Universitätsgelehrten und (3) in der vom Konzil geforderten Praxis der Kirchenreform.

(1) Das Konzil verwirft in den Artikeln zu John Wycliff den Gedanken, dass die Laien über den christusgemäßen Lebenswandel der Kleriker zu urteilen vermögen. Der Gedanke der geistlichen Urteilsfähigkeit über den Glauben der Kleriker ist nicht neu,⁷⁶ wird aber vom Konzil nicht bestätigt. Das Konzil weist auch die Forderung einer Besitzlosigkeit der Kleriker im Unterschied zu den Laien bei John Wycliff zurück, fordert aber ebenfalls einen spezifischen Lebenswandel der Kleriker, wo es diese ermahnt, sich in der äußeren Erscheinung nicht den Laien anzugleichen. Für das Konzil zeigt die unterschiedliche Kleidung von Klerus und Laien deren unterschiedlichen geistlichen Stand; für Wycliff ist der äußerlich erkennbare Lebenswandel Kriterium für den wahren christlichen Glauben. In der Annahme, dass sich der christliche Glaube in der Glaubenspraxis, im Lebenswandel, zeigen muss, stimmen Konzilsväter und verurteilte Häretiker überein.

Mit der Lebensweise geraten aber Fragen der Frömmigkeit in den Blick, und in der Frömmigkeit bricht die klare Unterscheidung von Klerus und Laien auf. So bildeten Form und Grad von Frömmigkeit ein zweites Kriterium der Differenzierung innerhalb der Gläubigen neben der kirchenrechtlichen Unterscheidung von Klerus und Laien. Entsprechend befasst sich das Konzil von Konstanz auch mit der Reform der Ordensangehörigen (*religiosi*) als dritter Gruppe neben Klerus und Laien und mit Formen semireligiösen Lebens, wie z.B. den Brüdern und Schwestern vom gemeinsamen Leben.⁷⁷ Das Konzil konzentriert sich zwar auf Lebenswandel und Frömmigkeit der Kleriker, doch die zeitgenössische Laienfrömmigkeit stellt implizit Anfragen an das kirchliche Amt und den Klerus, wo sie Wege einer unmittelbaren Beziehung zwischen Gläubigem und Gott kennt.

(2) Im Blick auf ein neues Verständnis des Klerus spielen auch die auf dem Konzil agierenden, an einer Universität ausgebildeten Theologen und Juristen eine wichtige Rolle.⁷⁸ Gesellschaftlich war im 15. Jahrhundert mit dem Erwerb

⁷⁶ Die theologische Urteilsfähigkeit und Kompetenz von Laien sprechen bereits Meister Eckhart und Wilhelm von Ockham an, vgl. LEPPIN, VOLKER, *Discovering the Layman. New perspectives on the theology of the 14th century*, in: Mikołaj Olszewski (Hg.), *What is 'Theology' in the Middle Ages? Religious Cultures of Europe (11th–15th Centuries) as reflected in their Self-Understanding* (Archa Verbi.Subsidia 1), Münster 2007, 533–544.

⁷⁷ Zur Rolle der Religiösen auf dem Konzil sowie zu den vom Konzil ausgehenden Ordensreformen vgl. die ausführlichen Literaturangaben bei WEIGEL, PETRA, *Reform als Paradigma – Konzilien und Bettelorden*, in: Johannes Helmrath / Heribert Müller (Hg.), *Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449). Institution und Personen* (Vorträge und Forschungen 67, hg. v. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte), Ostfildern 2007, 289–335, hier 291f., Anm. 3.

⁷⁸ Vgl. FRENKEN, ANSGAR, *Gelehrte auf dem Konzil. Fallstudien zur Bedeutung und Wirksamkeit der Universitätsangehörigen auf dem Konzil von Konstanz*, in: Helmrath /

eines akademischen Magister- oder Doktorgrads ein gesellschaftlicher Aufstieg verbunden. Dazu kam, dass das Konzil von Konstanz das Recht zu Beratung und Abstimmung von Bischöfen und Äbten auch auf die anwesenden Akademiker ausweitete, die Magister und Doktoren der Theologie und der Rechte.⁷⁹ Die Abstimmung nach Konzilsnationen ermöglichte diesen, ihre theologische und juristische Kompetenz in die Konzilsberatungen und -beschlüsse einzubringen, und am Konzil nahmen offizielle Delegationen u.a. der Universitäten Prag, Wien, Heidelberg, Köln, Leipzig und Erfurt teil.

Dabei waren die Universitätstheologen zwar häufig, aber nicht mehr zwingend auch Kleriker. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts schwindet die Zahl der als „clerici“ immatrikulierten Studenten⁸⁰ und konnten Universitätsgelehrte sogar vereinzelt ohne geistliche Weihe eine Pfründe übernehmen.⁸¹ Dies veränderte das Verhältnis von Klerus und Laien: Die theologische Kompetenz lag nun nicht mehr ausschließlich beim Klerus, sondern auch bei akademisch ausgebildeten Theologen ohne kirchliche Weihen, während die liturgisch-sakramentale Amtskompetenz weiterhin dem Klerus vorbehalten blieb.

(3) Schließlich spielen die Laien, insbesondere König und Landesherren, eine entscheidende Rolle in der Umsetzung der geplanten Reformmaßnahmen in der Kirche. Das betonte Verweisen der Konstanzer Konzilsdekrete auf die Schutz- und Verteidigerrolle des Königs und die Vorbildrolle, die Pierre d'Ailly den weltlichen Fürsten zuweist, zeigen, dass den Konzilsvätern durchaus bewusst war, dass Umsetzung und Gelingen der Kirchenreform maßgeblich von den weltlichen Herrschern abhing, was sowohl für Reformen nach dem Konzil von Konstanz wie im Anschluss an das Konzil von Basel galt. „Das allgemeine Verlangen nach Reform in der Kirche konnte den Landesherren nur gelegen kommen. Nach dem Versagen der Konzilien und dem praktischen Ausfall der Bischöfe ergriffen sie die Initiative. Ausgerichtet auf ein intensivierte Herrschaftsverständnis und nicht selten auch motiviert von persönlicher Devotion, wollten sie zur Ehre Gottes, zum Heil der Seelen und zum allge-

Müller, Die Konzilien (wie Anm. 77), 107–147. Frenken warnt aufgrund der Quellenlage davor, die Rolle der Gelehrten zu überschätzen, hält aber fest: „Umgekehrt sehen wir die Gelehrten – jetzt in einem weiteren Sinn verstanden – in allen wichtigen Gremien vertreten und in allen Entscheidungen des Konzils eingebunden. Ihre Aufgabe war die der *periti*, der Fachleute“ (146). Vgl. auch Miethke, Kirchenreform (wie Anm. 73), 32–36.

⁷⁹ Vgl. FRENKEN, Der König (wie Anm. 17), 200.

⁸⁰ Vgl. SCHWINGES, RAINER CHRISTOPH, Pfaffen und Laien in der deutschen Universität des späten Mittelalters, in: Eckart Conrad Lutz / Ernst Tremp (Hg.), Pfaffen und Laien – ein mittelalterlicher Antagonismus? Freiburger Colloquium 1996, Fribourg 1999 (Scrinium Friburgense 10), 235–249, hier 246. Schwinges interpretiert diese Entwicklung als „Beginn einer ernsthaften Professionalisierung der kirchlichen Berufe“ (249).

⁸¹ Vgl. SCHWINGES (wie Anm. 80), 248. Als Beispiel nennt Schwinges einen Medizinprofessor, der 1482 als Laie eine Pfründe in einem der Universität Heidelberg inkorporierten Stift erhielt.

meinen Nutzen ihr Land regieren. [...] Die Handlungsräume hatte das Papsttum eröffnet, das den politischen Mächten, um sie von der konziliaren zur päpstlichen Seite herüberzuziehen, mancherlei Kirchenrechte einräumte“.⁸²

Laienfrömmigkeit, eine Akademisierung und Entklerikalisierung der Theologie sowie die konkrete Reformpraxis in Folge des Konzils von Konstanz zeigen die große und wachsende Rolle der Laien, sei es des einfachen, frommen Laien, des studierten oder regierenden Laien. Nicht nur die biblizistische Bibelauslegung eines John Wycliff und Jan Hus, die das Konzil verwarf, sondern vor allem das religiöse Interesse der Laien und ihr Engagement für eine Reform der Kirche fordern zu einer theologischen Reflexion der Rolle des Laien in der Kirche auf. Das Konzil von Konstanz wirkte als Initiator von Reformen in Kirche und Ordenswesen und diente zugleich als ein Ort des Austauschs von theologischen, auch ekklesiologischen Entwürfen. Ein Ort der grundsätzlichen theologischen Reflexion von Kirche und Amt, Klerus und Laien war das Konzil nur begrenzt.

⁸² ANGENENDT, ARNOLD, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, Darmstadt 2005, 83f.